

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	25 (1952)
Heft:	1
Rubrik:	Aus dem Militär-Amtsblatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem Militär-Amtsblatt

Änderung von Ziff. 413 V. R.

Der Bundesrat hat am 28. Dezember 1951 mit Rückwirkung ab 1. September 1951 die militärische Belegung der zu requirierenden Fahrzeuge von der Generalstabsabteilung auf die Abteilung für Heeresmotorisierung übertragen. Obwohl diese Änderung unsren Dienst direkt nicht berührt, wollen wir sie hier bekannt geben. Die ersten zwei Worte von Ziff. 413 V. R. „Die Generalstabsabteilung“ sind durch die Worte „Die Abteilung für Heeresmotorisierung“ zu ersetzen.

(Schweiz. Militäramtsblatt Nr. 6 vom 15. Nov. 51.)

Neue militärische Vorschriften

Gleichzeitig mit der Einführung der neuen Truppenordnung hat der Bundesrat am Ende des abgelaufenen Jahres eine ganze Reihe militärischer Vorschriften erlassen, über welche die Tagespresse teilweise schon ausführlich orientiert hat. So hat er zum Beispiel die Dienstleistungen im Jahr 1952 festgelegt, soweit dies nicht schon durch frühere Erlasse geschehen ist. In Anpassung an die neue Beförderungsverordnung ist auch die Ausbildung zum Unteroffizier und Offizier teilweise neu geregelt worden, besonders für die Feldweibel (Einführung einer Feldweibelschule von dreizehn Tagen), gewisse Spezialisten und die Offiziersanwärter der neuen Luftschutztruppe.

Auf den 1. Januar 1952 ist auch eine neue Bekleidungsverordnung herausgegeben worden. Für uns von besonderer Bedeutung ist die Genehmigung, welche der Bundesrat einer Verordnung über militärische Requisitionen erteilt hat, welche Neuordnung sich auf die im Falle eines Aktivdienstes zu requirierenden beweglichen und unbeweglichen Sachen erstreckt. Ein Bundesratsbeschluss über die besondere Fachausbildung von Unteroffizieren und Soldaten regelt diese Ausbildung für Waffen- und Geschützmechaniker, Motor- und Gerätemechaniker aller Kategorien, Sattler, Spezialisten des Sanitätsdienstes usw.

Auch das aus dem Jahr 1927 stammende Reglement „Felddienst“ soll durch ein neues Reglement über die Truppenführung ersetzt werden, von dessen Entwurf der Bundesrat in einer seiner letzten Sitzungen Kenntnis genommen hat. Einzig über die Revision des Dienstreglementes hat man schon lange nichts mehr gehört.

Und fast wären wir noch mit einer Vorschrift beglückt worden, die den Verpflegungsdienst ganz besonders angegangen wäre: Im Zusammenhang mit der Stützungsaktion im Betrag von nicht weniger als 13,5 Millionen Franken für den welschen Wein war — wie wir einer Tageszeitung entnehmen — aus dem Munde des Kommissionsreferenten zu vernehmen, dass, wenn auch nur hypothetisch,